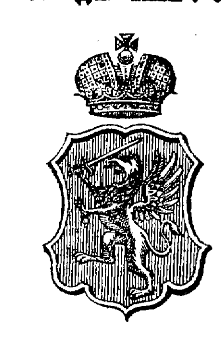
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 95. Понедѣльникъ 22. Августа. — Montag 22. August. **1877.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ 4. Августа с. г. адъюнктъ Валкскаго Орднунгсгерихта О. фонъ Транзеге согласно его прошенію уволенъ отъ должности и на мѣсто его утвержденъ Александръ Густавъ Христеръ Евгеній фонъ Ренненкампфъ адъюнктомъ Валкскаго Орднунгсгерихта. № 3177.

Von dem Livländischen Herrn Gouverneur ist am 4. August c. der Adjunct des Walkschen Ordnungsgerichts O. von Transehe seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen und an seiner Stelle Alexander Gustav Christer Eugen von Rennenkampff als Adjunct des Walkschen Ordnungsgerichts bestätigt worden. Nr. 3177.

По опредѣленію Лифляндской Казенной Палаты отъ 5. Августа с. г. крестьянинъ Лифляндской губерніи, Венденскаго уѣзда, Арроскаго общества, Петръ Мартинсонъ допущенъ къ письменнымъ занятіямъ на испытаніе въ Венденскомъ уѣздномъ казначействѣ. № 639.

Обязанности стряпчаго управленія Государственными Имуществами по веденію спорныхъ дѣлъ казны, съ 1. Августа с. г. перешли отъ бывшаго секретаря Курляндскаго Оберъ-Гофгерихта А. фонъ Сиверса, получившаго другое служебное назначеніе, на секретаря города Митавы г-на Павла Конради. № 582.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 19. Мая с. г. за № 1756 лѣсничій Туккумскаго лѣсничества, Курляндской губерніи, коллежскій ассесоръ Дитрихъ произведенъ, за выслугу лѣтъ, въ надворные совѣтники со старшинствомъ съ 24. Мая 1875 г., а исправляющій должность лѣсничаго 1. Перновскаго 2. разряда лѣсничества, Лифляндской губерніи, отставной штабсъ-капитанъ баронъ Фитингофъ-Шель переименованъ въ губернскіе секретари. № 598.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго телеграфнаго округа, состоявшимся 8. Августа с. г., изучившіе телеграфную службу мѣщанинъ г. Риги Людвигъ Принцъ и дворянинъ Викентій Барановскій опредѣлены съ 1. Августа телеграфистами 3. разряда въ штатъ Рижской телеграфной станціи, первый по найму, а послѣдній съ правами дѣйствительной службы. № 3141.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Іогану Петру Шультену открыть на Шлокской улицѣ въ домѣ адвоката Кальнинга подъ пол. № 25 ткацкое заведеніе безъ употребленія паровыхъ машинъ. № 2747.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Johann Peter Schulten die Concession zur Errichtung einer Weberei für Confectionsstoffe, ohne Anwendung von Dampfkraft, in dem an der Schlockschen Straße sub Pol.-Nr. 25 belegenen Hause des Consulenten Kalning ertheilt worden.
Nr. 2747.

Главный врачъ общества краснаго креста на Кавказѣ докторъ Рейеръ 18. Іюля обратился въ Дерптскій комитетъ общества съ просьбою о денежной поддержкѣ Кавказскаго санитарнаго дѣла.

Копія этого письма была сообщена Лифляндскому мѣстному управленію и Рижскому Дамскому Комитету общества.

Вслѣдствіе сего эти установленія отправили доктору Рейеру на первый разъ по 500 руб., всего 1000 руб. Вмѣстѣ съ тѣмъ, желая и впредь содѣйствовать, по мѣрѣ своихъ средствъ дѣятельности краснаго креста на Кавказѣ, установленія эти просили доктора Рейера о подробномъ сообщеніи, какого рода содѣйствіе съ ихъ стороны представлялось бы въ настоящее время наиболѣе желательнымъ.

Считая долгомъ, въ виду того живаго, теплаго участія и содѣйствія, которыя мѣстное населеніе оказываетъ дѣятельности вышеозначенныхъ установленій, отдавать о главныхъ ея проявленіяхъ гласный отчетъ, установленія эти вмѣняютъ себѣ въ обязанность довести до всеобщаго свѣдѣнія также и о вышеуказанныхъ ихъ распоряженіяхъ.

Der Oberarzt der Gesellschaft des Rothen Kreuzes im Kaukasus, Dr. Reyher hat sich am 18. Juli an den Dorpatschen Comité dieser Gesellschaft mit dem Ersuchen gewandt, das Militair-Sanitätswesen im Kaukasus durch Geldspenden zu unterstützen.

Eine Abschrift des betreffenden Schreibens ist der Livländischen Local-Verwaltung und dem Rigaschen Damen-Comité der Gesellschaft des Rothen Kreuzes mitgetheilt worden.

In Folge dessen haben diese Institutionen dem Dr. Reyher für's Erste je 500 Rbl., im Ganzen 1000 Rbl. übersandt. Zugleich haben dieselben, von dem Wunsche geleitet, nach Maßgabe ihrer Mittel die Thätigkeit des Rothen Kreuzes im Kaukasus zu unterstützen, Dr. Reyher um eine genaue Mittheilung darüber ersucht, welcher Art Mitwirkung von ihrer Seite zur Zeit am wünschenswerthesten wäre.

In Anbetracht der warmen und thätigen Theilnahme, welche die örtliche Bevölkerung dem Wirken der genannten Verwaltungen entgegen bringt, halten letztere es für ihre Pflicht, über alle ihre wichtigeren Schritte und Maßregeln öffentlich Rechenschaft abzulegen und ermangeln dieselben daher nicht, auch ihre obenerwähnte Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Von der Rigaschen Kreis-Wehrpflicht-Commission werden die Verwaltungen der im Rigaschen Kreise belegenen Landgemeinden hierdurch aufgefordert, über diejenigen zum Dienst im stehenden Heer empfangenen Landwehrmänner, deren Familienverhältnisse seit der Anfertigung der Einberufungsliste pro 1876 eine derartige Veränderung erfahren haben, daß ihnen hierdurch das Anrecht auf die gemäß Art. 45 des Wehrpflichtgesetzes gewährte Vergünstigung der 1. Kategorie nicht mehr zusteht, oder aber, daß sie durch die eingetretene Veränderung in den Familienverhältnissen eine Vergünstigung der 1. Kategorie zur Zeit begründen können, — dieser Commission schleunigst und nicht später als zum 1. September c. Bericht zu erstatten unter Anschluß eines Attestats über die gegenwärtigen Familienverhältnisse solcher Landwehrmänner.

Riga, den 19. August 1877. Nr. 604. 3

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden sind und zwar:

1 alter lederner Beutel, enthaltend: 1 altes Schnupftuch, 1 Schlüssel und über 7 Rbl. Geld, 1 Baranchen-Muff, 1 braunseidener Regenschirm mit Elfenbein-Griff, 4 Flaschen mit Lack, 1 kleine lederne Damentasche, enthaltend: 1 Nähnecessair und angefangene Häckelarbeit, 1 Carton mit Postpapier und Briefcouverts, 1 Blechkanne, 1 Damenpaletot, 1 Kopftuch mit Strickbaumwolle und Wäsche, 1 baumwollener Sack, enthaltend: verschiedene Damenwäsche 2c., 1 alte Damentasche, enthaltend: verschiedene Rechnungen und Notizen, 1 Stück Fenstergardinen und Geld, 1 Bibel mit dem Namen „J. Johannsohn", 1 schwarzer Regenschirm, 1 Päckchen mit Gemüse- und Blumensaat, 1 altes Portemonnaie mit Geld, 7 Schlüssel, das Würfelspiel „die Reise um die Welt", 1 braunledernes Portemonnaie mit Geld, 1 Wechsel über 240 Rbl. von Nikitta Garassimow, 3 Säcke mit Flachs, 1 silberne Uhr nebst Bronce-Kette, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Sack, enthaltend: 5 Säcke und 1 Bauerpelz, 1 Bot mit 5 Sack Hafer, 3 kupferne Maaße, 1 silberne Ancreuhr, 1 Blechkanne, 1 Korb und 1 Tuch, 1 Ring, 1 Paletot, 1 Mütze und 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Riemen und 1 Kiste mit Lichte.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, zur Erlangung ihres resp. Eigenthums binnen 6 Wochen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 12. August 1877.
Nr. 7809. 3

Согласно Указу Правительствующаго Сената отъ 17. Октября 1866 г. за № 56543 распубликованному при печатномъ Указѣ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 25. Ноября 1866 года за № 101 на основаніи Высочайше утвержденныхъ во 2. день Ноября 1865 года правилъ о взиманіи подачи съ недвижимостей въ пользу казны должна быть назначена коммисія для раскладки поступающей съ Рижскихъ недвижимостей подати; составленныя изъ трехъ домовладѣльцевъ по каждому кварталу и стольких-же кандидатовъ по выбору домовладѣющихъ.

Объявляя объ этомъ, Рижскій Магистратъ симъ приглашаетъ и вызываетъ всѣхъ домовладѣльцевъ города Риги собраться въ четвергъ 1. Сентября 1877 г. ровно въ 6 часовъ по полудни въ нижней залѣ большой гильдіи и подъ руководствомъ Кеммерейнаго Суда выбрать какъ членовъ раскладочной коммисіи, такъ равно и трехъ выборныхъ для участія въ дѣлопроизводствѣ Магистрата касательно означенной подати. № 5710. 3

Рига-ратгаузъ, 20. Августа 1877 г.

Zufolge des durch Patent Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 28. November 1866 Nr. 101 publicirten Ukases Eines Dirigenden Senats vom 17. October 1866 Nr. 56543 soll in Grundlage der vom 2. November 1865 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung einer Immobiliensteuer zum Besten des Reichsschatzes eine Commission zur Repartition der von den hiesigen Immobilien zu erlegenden Steuer

constituirt werden und diese Commission aus drei verordneten Immobilienbesitzern für jedes Quartal zu erwählenden Delegirten und ebensoviel Stellvertretern bestehen.

Bei solcher Anzeige werden sämmtliche hiesigen Immobilienbesitzer von dem Rathe der Stadt Riga ersucht, aufgefordert und angewiesen, sich am Donnerstag, den 1. September 1877, präcise 6 Uhr Nachmittags, im unteren Saale der großen Gilde einzufinden und unter Leitung des Kämmereigerichts nicht nur die erforderlichen Glieder für die bezeichnete Commission, sondern auch noch drei Delegirte, welche an den diesseitigen Verhandlungen in Betreff der erwähnten Steuer sich zu betheiligen haben werden, zu erwählen. Nr. 5710. 3

Riga-Rathhaus, den 20. August 1877.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in dem Art. 5 des mittelst Patentes der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 4 von diesem Jahre publicirten Gesetzes über den Schutz der Privatwälder in Livland verordneten Amtszeichen für Buschwächter für den Preis von 60 Kop. per Stück in jedem Ordnungsgerichte zu haben sind. Nr. 2097. 3

Riga, im Ritterhause, den 18. August 1877.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch aufgefordert, nach dem in einer Untersuchungssache hier erforderlichen Rigaschen Dienstokladisten Alexander Rauk, 21 Jahr alt, welcher seinen beständigen Wohnort verlassen, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich anher einzuliefern.

Riga-Ordnungsgericht, den 13. August 1877. Nr. 9367. 2

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements ersucht, nach dem krankheitshalber beurlaubten Gemeinen des Newskischen 1. Infanterie Regiments Andres Kalning, welcher den ihm angewiesenen Wohnort heimlich verlassen hat, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich hier einzuliefern. Nr. 9397. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 16. August 1877.

Ein verdächtiger Mensch, der nach seiner Ergreifung zu entweichen Gelegenheit gefunden, hat ein Gespann, nämlich einen Fuchs-Wallach, großen Wuchses, ohne besondere Abzeichen, mit heller Mähne und hellem Schweif etwa 12 Jahre alt, — gespannt vor einem estnischen Reddelwagen mit dürftigem Anspann hinterlassen.

Indem das Wolmarsche Ordnungsgericht solches zur Kenntniß bringt, fordert es den rechtlichen Eigenthümer besagten Gespanns hiermit auf, mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts sich in dreiwöchentlicher Frist bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht zu melden. Nr. 8643. 3

Wolmar-Ordnungsgericht, den 17. August 1877.

Da nach Anzeige der im Jahre 1876 der Landwehr zugezählten Andres, Reins Sohn Leische und Andres Karls Sohn, Apschusala die ihnen am 10. December 1876 sub Nr. 787, resp. 10. December 1876 sub Nr. 793 von der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission ertheilten Landwehrscheine abhanden gekommen sind, so werden hierdurch sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ersucht, die qu. Attestate im Auffindungsfalle der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission einzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Atteste aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Walk-Kreis-Wehrpflicht-Commission, am 11. August 1877. Nr. 422. 1

In Einberufungssachen der beurlaubten Untermilitairs werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, den in's Livländische Gouvernement auf kurze Zeit beurlaubten Untermilitairs — d. h. von 1—11 Monaten — die Ordre zu ertheilen, daß sie sich unverzüglich beim Fellinschen Ordnungsgericht zu melden haben.

Fellin-Ordnungsgericht, den 11. August 1877. Nr. 406. 1

Zur Zeit der diesjährigen Flößung sind von den in den hiesigen Dünastromschnellen beschädigten Flößern hier am Dünaufer einige Balken, Brussen und Sleeper aufgefangen und bis hiezu bewacht worden, es werden demnach von der Stockmannshofschen Gemeinde-Verwaltung die resp. Eigenthümer desmittelst aufgefordert, sich bis zum 15. September a. c. mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden, im entgegengesetzten Falle wird mit den qu. Hölzern dem Gesetze nach verfahren werden. Nr. 78. 1

Stockmannshof-Gemeindehaus, 12. August 1877.

Von Einem Wohllöblichen Schulzenamte der Hirschenhofschen deutschen Colonie-Gemeinde werden alle Stadt- und Landautoritäten hierdurch ersucht, nachbenannte hiesige Gemeindeglieder, welche ihre Abgaben seit Jahren schulden und sich außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, 1) George Gangnus, 2) Alexander Zilke, 3) Joh. Philipp Ritzel, 4) Joh. Friedrich Lutz, 5) Joh. Philipp Brese und dessen Sohn Otto im Auffindungsfalle strengstens unter Bewachung diesem Schulzenamte aussenden lassen zu wollen. Nr. 644. 1

Hirschenhof, am 13. August 1877.

Tai 30. Juli f. g. Lahdes walsts-waldischana ir diweem sirga-sagleem wahgus un sirgu ar wisu eejuhgu usnehmuse, tohp perderrigee sirga un wahgu ihpaschneeki usaizinati, trihs nedel laikâ pee schahs waldischanas meldetees. Nr. 652. 1

Lahdes walsts-waldischanâ, tai 11. August 1877.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der Erben der weiland Frau Margaretha Maria Baronin von Wrangell geb. Baronesse von Wrangell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Frau Margaretha Maria Baronin von Wrangell geb. Baronesse von Wrangell und namentlich an die zu solchem Nachlasse gehörigen, im Wendenschen Kreise und Luhdeschen, resp. Ermesschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß Luhde und Turneshof, insbesondere als stillschweigende oder privilegirte Hypothekare, Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art, oder aber wider die zufolge des zwischen den Erben der genannten Verstorbenen, nämlich deren Kindern: dem Herrn dimittirten Landrath Carl Anton, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Hermann Theodor, Ihre Excellenz der Frau Landräthin Maria Juliane von Löwis of Menar, der Auguste Ottilie, der Margaretha Charlotte und der Wilhelmine Johanna Geschwistern Baronen und Baronessen von Wrangell am 15. März 1877 abgeschlossenen und am 27. April 1877 sub Nr. 94 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene eigenthümliche Uebertragung und zwar:

1) des Gutes Schloß-Luhde sammt Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausschluß der bereits verkauften und aus dem Hypothekenverbande des genannten Gutes ausgeschiedenen Bauergehorchslandgrundstücke, dagegen unter genereller Garantie für die auf diese verkauften Bauergehorchslandgrundstücke übertragenen Quoten der Pfandbriefsschuld an den Herrn dimittirten Landrath Carl Anton Baron von Wrangell, für die Summe von 70,000 Rubeln Silber, und
2) des Gutes Turneshof sammt Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausschluß der bereits verkauften und aus dem Hypothekenverbande des besagten Gutes ausgeschiedenen Bauergehorchslandgrundstücke, dagegen unter specieller Garantie für die auf diese Bauergehorchslandgrundstücke übertragenen Quoten der Pfandbriefsschuld, an Sr. Excellenz den Herrn Landrath Baron Hermann Theodor von Wrangell, für die Summe von 50,000 Rubeln Silber

Einwendungen formiren zu können vermeinen, obberichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. September 1878, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist, Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Schloß-Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausschluß der aus dem Hypothekenverbande derselben bereits ausgeschiedenen verkauften Bauergehorchslandgrundstücke, den genannten Herrn Acquirenten, mit alleinigem Ausschluß der von denselben für die übertragenen Pfandbriefsschuldquoten genannter Landgüter zu leistenden generellen und resp. speciellen Garantie, gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3862 3

Riga-Schloß, am 28. Juli 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Armin von Sievers-Morne, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Armin von Sievers-Morne, als Käufer, und der Frau Gräfin Cäcilie Anrep-Elmpt, geb. Gräfin Anrep-Elmpt, als Verkäuferin, am 25. Februar 1877 abgeschlossenen und am 12. April 1877 sub Nr. 81 hofgerichtlich corroborirten Kauf- und resp. Verkauf-Contracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen Gutes Willust sammt Appertinentien und Inventarium in seinem bei Abschluß des Contracts beim Pächter desselben vorhandenen Bestande, mit Ausschluß nachstehender Bestandtheile des Gutes Willust, als:

1) sämmtlicher bereits verkaufter Bauer- oder Gehorchslandgesinde sammt deren Appertinentien,
2) der zufolge der resp. am 19. Januar 1876 sub Nr. 13, 14, 15 und 16 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracte verkauften Quotengesinde Iwaski (4) Nr. IV, im Landwerthe von 12 Thlr. 85 $^{5}/_{112}$ Gr. Iwaski (3) Nr. III, im Landwerthe von 15 Thlr. $80^{55}/_{112}$ Gr. Jaschka (1) Nr. I, im Landwerthe von 19 Thlr. $67^{62}/_{112}$ Gr. und Korbi Nr. II, im Landwerthe von 19 Thlr. $73^{98}/_{112}$ Gr., sammt Appertinentien, in denjenigen Grenzen, wie solche von dem Ritterschafts-Revisor Otto Breyer im Jahre 1874 zur Charte geführt worden sind,
3) des gleichfalls verkauften Hofeslandgesindes Tedre Nr. II, im Landwerthe von 10 Thlr. $35^{103}/_{112}$ Gr., in dem Umfange wie dasselbe im Jahre 1874 von dem Ritterschafts-Revisor Otto Breyer zur Charte gebracht worden,
4) des Schullandes, im Landwerthe von 7 Thlr. $41^{13}/_{112}$ Gr., nebst den demselben vom Hofsfelde zugetheilten vier Lofstellen, im Landwerthe von 1 Thlr. $64^{32}/_{112}$ Gr. zusammen 9 Thlr. $15^{45}/_{112}$ Gr. sammt Appertinentien,
5) des Hofsheuschlags Weskeniet, groß 5 Lofstellen 15 Kappen, im Landwerthe von $33^{84}/_{112}$ Gr., des Heuschlags der Hofesstelle Mulgi, groß 26 Lofstellen 13 Kappen, im Landwerthe von 1 Thlr. $43^{80}/_{112}$ Gr., des Soe-Krugs nebst Ländereien, im Landwerthe von 15 Thlr. $18^{93}/_{112}$ Gr. der Keppo-Buschwächterei nebst Ländereien, im Landwerthe von 4 Thlr. $50^{16}/_{112}$ Gr. und des Hofeswaldes, genannt Karwsaare und Soemetz, groß 538 Lofstellen 6 Kappen,

Behufs Zutheilung dieser ad 4 und 5 gedachten Kruges und Ländereien zu dem der Frau Verkäuferin gehörigen im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute Kerstenhof, in dem Umfange wie diese Ländereien von dem Ritterschafts-Revisor Otto Breyer resp. im Jahre 1872 und 1874 zur Charte gebracht, beschrieben und in der Natur vermarkt worden sind,

sowie mit Ausschluß des der Frau Verkäuferin verbliebenen angesammelten nicht disponiblen Tilgungsfonds der 5% Willustschen Pfandbriefsanleihe und bei genereller Garantie des Käufers für die auf verkaufte Gesinde übertragene Schuld des Gutes Willust an die Livländische adelige Güter-Credit-Societät, Seitens des Armin von Sievers-Morne für den Preis von 28,000 Rubeln Silber Einwendungen oder aber sei es als stillschweigende oder privilegirte Hypothekare, sei es aus irgend einem andern Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche an das obgenannte Gut Willust formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. September 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Gut Willust sammt Appertinentien und Inventarium, mit alleinigem Ausschluß der oben sub 1 — 5 erwähnten, bereits verkauften Bestandtheile derselben, mit Ausnahme der vom Käufer für die übertragenen Pfandbriefschuldquoten dieses Gutes übernommenen generellen Garantie, so wie mit Vorbehalt etwaiger bereits nach geschehenem Eigenthumserwerb desselben, Seitens des Armin von Sievers-Morne, auf daselbe ingrossirter Forderungen, im Uebrigen gänzlich schulden, haft- und lastenfrei dem Armin von Sievers-Morne zum Eigenthum adjudicirt werden

soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3838 2
Riga-Schloß, am 28. Juli 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Reinhold von Wahl, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, **welche**:

I. wider die zufolge des zwischen der verwittweten Angelique von Wahl geb. von Samson-Himmelstiern, als Erbcedentin, und ihrem einzigen Kinde und Sohne Reinhold von Wahl, als Erbcessionar, am 20. April 1877 abgeschlossenen und am 4. Mai 1877 sub Nr. 98 hofgerichtlich corroborirten Erbcessions-transacts geschehene eigenthümliche Acquisition der im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Güter **Lustifer und Kallikül** sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Einschluß des zufolge mit Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Carl von Lilienfeld und der Charlotte von Lilienfeld, als Eigenthümern des Gutes Neu-Oberpahlen am 5. November 1863 abgeschlossenen und am 28. November 1863 sub Nr. 73 hofgerichtlich corroborirten Austauschcontracts von dem Gute Neu-Oberpahlen eingetauschten, theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande des letzteren gehörigen, 124 Losstellen 16 Kappen betragenden, theils Heuschlagareals, theils Waldareals, an der Pedde belegen, mit Einschluß ferner der zufolge mit dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Gustav Maximilian Hilarius von Samson-Himmelstiern, als Fideicommißbesitzer der von dem weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessor Friedrich Reinhold Eugen von Samson-Himmelstiern zu einem Fideicommiß bestimmten Güter Kurrista und Kawershof mit Kaunaser am 16. August 1867 abgeschlossenen und am 11. September 1867 sub Nr. 121 hofgerichtlich corroborirten Austausch-Contracts von dem Gute Kawershof eingetauschten, zum Gehorchslande desselben gehörigen, in Lustiferscher Grenze belegenen acht Gesinde: im Dorfe Neanurm 1) Lauri Hanso Jaak, groß 19 Thlr. 4 Gr., 2) Anni Lauri Märt, groß 19 Thlr. 4 Gr., 3) Selly Jurri, groß 19 Thlr. 4 Gr., im Dorfe Terranurm 4) Seppa Jurri Rein, groß 24 Thlr. 36 Gr., 5) Kuigo Jurri Michel, groß 24 Thlr. 36 Gr., 6) Kuigo Mikko Hans, groß 24 Thlr. 36 Gr., 7) Kuigo Jaak groß 16 Thlr. 64 Gr., und 8) Reino Mördi Jaan, groß 16 Thlr. 64 Gr., mit Ausschluß dagegen der zufolge derselben Austausch-Contracte von dem Gute Lustifer und Kallikül, resp. den Gütern Neu-Oberpahlen und Kawershof abgetretenen, theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande gehörigen Heuschlagsländereien im Areal, groß 98 Losstellen 16 Kappen, und sechs Gehorchslandgesinde: im Dorfe Neanurm 1) Loddi Mihkel, 2) Anilari Jaan, 3) Mardi Jaani Mihkel, im Dorfe Puddifer an der privaten Grenze von Kawershof 4) Wasilsaar, 5) Liwasaar und 6) Arrosaare Jaak, ferner neun Stücke Heuschlag in der Joesuu-Lucht nebst sechs ebendaselbst belegenen Stücken nicht in Thaleranschlag stehenden Strauchlandes, endlich einem Stück Heuschlag an der Liwasaare-Grenze nebst ebendaselbst belegenen, nicht im Thaleranschlag stehenden zwei Stücken Weideland und zwei Stücken Strauchland, wie diese Ländereien in der von dem Ritterschaftslandmesser August Schulz angefertigten Bilance-Berechnung vom 15. September 1866 specificirt und auf 164 Thlr. 15$^{78}/_{112}$ Gr. taxirt worden sind, mit Ausschluß endlich nachstehender bereits verkaufter Gesinde, als: der Hoflandsgesinde Naela, groß 18 Thlr. 71. Gr., Tulja, groß 9 Thlr. 63 Gr., Kihkosaar, groß 18 Thlr. 15 Gr., Kuse, groß 20 Thlr. 21 Gr., Aletisaare, groß 17. Thlr. 11 Gr., der Gehorchslandsgesinde Aukemae Nr. IV, groß 7 Thlr. 19$^{77}/_{112}$ Gr., Prido Nr. VI, groß 6 Thlr. 5$^{52}/_{112}$ Gr., Suurejani Nr. 25, groß 20 Thlr. 58$^{19}/_{112}$ Gr., Lipparti Nr. 26, groß 23 Thlr. $^{80}/_{112}$ Gr., Ewerti Nr. 27, groß 22 Thlr. 42$^{45}/_{112}$ Gr., Pibäri Nr. 32, groß 19 Thlr. 54$^{6}/_{112}$ Gr., Juhkahma Nr. 40, groß 10 Thlr. 85$^{2}/_{112}$ Gr., Weikesaar Nr. 89, groß 8 Thlr. 17$^{85}/_{112}$ Gr., Kurrista Nr. V, groß 6 Thlr. 23$^{34}/_{112}$ Gr., Weskeotsa Nr. 1, groß 22 Thlr., Kulli Nr. 75, groß 18 Thlr. 56$^{91}/_{112}$ Gr., Jagemetsi Nr. 81, groß 12 Thlr. 48$^{36}/_{112}$ Gr., Parrikamäh Nr. 82, groß 10 Thlr. 8$^{22}/_{112}$ Gr., mit Einschluß der für diese verkauften Gesinde annoch rückständigen Kaufschillinge und der beim Pernauschen Kreisgerichte deponirten Kaufschillingsgelder, Seitens des Reinhold von Wahl für die Summe von 100,000 Rbl. S.,

II. wider den geschehenen Ein- und Austausch und wider die Ab- resp. Zutheilung der vorstehend sub I näher bezeichneten Neu-Oberpahlenschen und Kawershofschen Ländereien gegen die Lustifer-Kallekülschen Ländereien Einwendungen, oder aber

III. als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Lustifer und Kallikül sammt Appertinentien und Inventarien und den zu denselben eingetauschten Neu-Oberpahlenschen und Kawershofschen Ländereien —

Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der auf den Gütern Lustifer, Kallikül, Neu-Oberpahlen und Kawershof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der auf denselben ingrossirten Privatforderungen, formiren zu zu können vermeinen, oberrichterlich aufforden wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 20. August 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demnächst die obbezeichneten ausgetauschten Ländereien der resp. Güter Lustifer und Kallikül, Neu-Oberpahlen und Kawershof, unter Vorbehalt sowohl der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf denselben ingrossirten Pfandbriefsforderungen, als auch der Rechte der Privatingrossare dieser Güter, ab- und resp. zugetheilt und endlich die Güter Lustifer und Kallikül sammt Appertinentien und Inventarien, sowie sammt den von den Gütern Neu-Oberpahlen und Kawershof eingetauschten Ländereien, dagegen mit Ausschluß der an diese Güter als Aequivalent tauschweise abgetretenen Ländereien der Güter Lustifer und Kallikül, dem Reinhold von Wahl zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 6. Juli 1877. Nr. 3499 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Paul Sigismund von Hanenfeldt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider den zwischen dem Georg von Stein, als Verkäufer, und dem Paul Sigismund von Hanenfeldt, als Käufer, am 17. März 1877 abgeschlossenen und am 15. April 1877 sub Nr. 83 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontract, im Allgemeinen, oder wider gewisse Bestimmungen desselben im Einzelnen, oder wider die durch diesen Contract beurkundete Uebertragung des Besitzes und Eigenthums des im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegenen Gutes Judasch, mit Ausschluß der bereits verkauften Gehorchslandstelle Sutte, sonst aber sammt allen zu diesem Gute gehörigen Gehorchsländereien und anderen Appertinentien an den Paul Sigismund von Hanenfeldt für die Kaufsumme von 131,035 Rbl. S. Einwendungen oder Einreden, oder aber irgend welche durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das Kaufobject oder dessen Bestandtheile, aus welchem Rechtsgrunde es auch sein möge, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte unalterirt bleiben, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufzufordern sind, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. September 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden und Anforderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört sondern mit allen ferneren, solchen Einwendungen, Einreden und Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der obgedachte Verkauf- und Kaufcontract in allen Stücken für rechtsgültig erkannt und auf Grund dieses Contracts das obenerwähnte Gut Judasch sammt dessen Zubehörungen, jedoch mit Ausnahme der bereits verkauften Gehorchslandstelle Sutte, frei von allen und jeden stillschweigenden Hypotheken und überhaupt frei von allen und jeden Belastungen, soweit sie nicht in diesem Proclam ausdrücklich gewahrt worden sind, oder sich als onera publica qualificiren, dem Paul Sigismund von Hanenfeldt zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 28. Juli 1877 Nr. 3814 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Getränkehändlers **Matthias Ludwig George** irgend welche creditorische Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. Februar 1878 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 4. August 1877.
Nr. 464. 2

Nachdem der Maler Ilja Iwanow Bespalow als Verkäufer, zufolge des zwischen ihm und dem **Alexander Grigorowsky** am 23. März d. J. abgeschlossenen und am 30. März c. sub Nr. 45, bei diesem Rathe corroborirten Verkaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 263a belegene hölzerne **Wohnhaus** sammt Appertinentien, dem Alex. Grigorowsky für die Summe von 1,600 Rbl. S. verkauft, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung des bezüglichen Verkaufcontracts um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Ilja Iwanow Bespalow und dem Alexander Grigorowsky, abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 9. Juli 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 263a belegenen Immobil dem Käufer Alexander Grigorowsky nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 706. 2
Dorpat-Rathhaus, am 28. Mai 1877.

Nachdem die Frau Dr. **Mathilde Tammann** geb. **Schünmann**, zufolge des zwischen ihr und ihren Miterben, als namentlich dem Fräulein Anna Astafjew, der verwittweten Frau Obristin Anna von Elwing geb. Gosselmann, dem Fräulein Ottilie Gosselmann und dem Fräulein Olga Schünmann am 28. November 1876 abgeschlossenen und am 13. Januar c. sub Nr. 5 bei diesem Rathe corroborirten Erbtheilungs-Vertrages das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 7 theils auf Stadt- theils auf Erbgrund belegene **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien für die Summe von 10,000 Rbl. S. acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. Da ferner auf dem gedachten Immobil eine von dem Joh. Christoph Knaut am 20. November 1789 zum Besten der Dörptschen Schulcasse über 100 Rbl. S. ausgestellte und am 20. November desselben Jahres sub Nr. 124 ingrossirte Obligation ruht, welche angeblich bereits längst bezahlt, aber noch nicht von der Hypothek gelöscht worden, so hat Frau Acquirentin gleichzeitig den Erlaß einer sachgemäßen Edictalcitation behufs Deletion des fraglichen Schuldpostens beantragt. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche

die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen den Erben des weil. Buchdruckers Joh. Christian Schünmann abgeschlossenen Erbtheilungs-Vertrages anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, ausgenommen jedoch die vorstehend erwähnte ingrossirte Forderung von 100 Rbl. S., oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 26. Juli 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. In gleicher Weise werden alle diejenigen, welche aus der am 20. November 1789 zum Besten der Dörptschen Schulcasse ingrossirten Obligation von 100 Rbl. S. irgend einen Anspruch an die Frau Dr. Mathilde Tammann oder ein Pfandrecht an das von ihr zum Eigenthum acquirirte, allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 7 belegene Immobil ableiten zu können meinen sollten, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Rechte binnen derselben Frist anher anzumelden und zu documentiren. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 7 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien der Frau Dr. Mathilde Tammann nach Inhalt des bezüglichen Erbtheilungsvertrages zugesichert werden und wird die mehrerwähnte Obligation von 100 Rbl. S. von der Hypothek des obgedachten Immobils gelöscht und in Bezug auf die Frau Provocantin als gänzlich werthlos erkannt werden. Nr. 772. 1

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Martin Krasting, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Taubenhofschen Kallei-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Taubenhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Kallei-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kallei, groß 28 Thlr. 76 Gr., dem Bauer Friedrich Bergfeldt, für den Preis von 5090 Rbl. Nr. 799. 2

Wolmar den 12. August 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Krisch Ahboltin und Carl Ahboltin, Miteigenthümer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen, zum Bauerlande des Gutes Nurmis gehörigen Gesindes Kauke hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß sie sich in das besagte Gesinde dergestalt getheilt haben, daß

1. dem Krisch Ahboltin die eine Hälfte des Gesindes, groß 13 Thlr. $71\frac{1}{2}$ Gr., mit der Benennung Jaun Kauke
2. dem Karl Ahboltin, die andere Hälfte des Gesindes, groß 13 Thlr. $71\frac{1}{2}$ Gr., mit der Benennung Wetz Kauke

wie solche Theilung von dem Ritterschaftsrevisor Langmann im Jahre 1874 zur Charte gebracht und in der Natur vermarkt worden — als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, — als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät aller derjenigen, welche auf dem Kauke Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Theilung des Kauke Gesindes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dem Krisch Ahboltin und Carl Ahbolting ihre resp. Gesindeshälften sammt Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 795. 2

Wolmar, den 9. August 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Wrangelshof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Jaun-Tihle, groß 13 Thlr. 35 Gr., auf die Alt-Wrangelshofsche Bäuerin Lehne Bruhwel, für den Preis von 2345 Rbl. S.
2) Wez-Daudse, groß 17 Thlr. 81 Gr., auf den Jahn Douwart, für den Preis von 3500 Rbl. S.
3) Rusche, groß 18 Thlr. 42 Gr., auf den Mikkel Amsohn, für den Preis von 4000 Rbl. S.
4) Sweineek, groß 17 Thlr. 73 Gr., auf den August Weinberg, für den Preis von 3400 Rbl. S.
5) Zeekur, groß 30 Thlr 35 Gr., auf den Dahw Amsohn, für den Preis von 6050 Rbl. S.
6) Saulit, groß 19 Thlr. 5 Gr., auf den Jahn Purgall, für den Preis von 3000 Rbl. S.

Wenden, den 26. Juli 1877. Nr. 472. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Planhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Dambit, groß 33 Thlr. 26 Gr., auf den Planhofschen Bauer Dahw Dambit, für den Preis von 5700 Rbl. S.
2) Pautin, groß 31 Thlr. 51 Gr., auf den Peter Lukin, für den Preis von 5200 Rbl. S.

Wenden, den 28. Juli 1877. Nr. 476. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Lubbenhof hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstück[e] mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gut[e] ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wi[e] Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossen[e] Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannte[r] Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstige[n] Appertinentien formiren zu können vermeinen, auf fordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dat[o] dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mi[t] solchen ihren vermeintlichen Forderungen, An sprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben selbige zu documentiren und auszuführen, widrigen falls richterlich angenommen sein wird, daß all[e] Diejenigen, welche sich während des Proclams nich[t] gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehal[t] darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstück[e] nebst allen Gebäuden und Appertinentien al[s] selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp Käufern als alleiniges von allen Hypotheken de[s] Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlic[h] adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Wehschneek, groß 35 Thlr. 50 Gr., auf de[n] Lubbenhofschen Bauer Dahw Ballod, für de[n] Preis von 6900 Rbl. S.
2) Kaupe, groß 37 Thlr. 10 Gr., auf de[n] Mahrz Kaupe, für den Preis von 7150 Rbl. S

Wenden, den 28. Juli 1877. Nr. 480.

Von Einem Edlem Rathe der Kaiserliche[n] Kreisstadt Wenden werden hiemit und kraft diese[s] öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jed[e] welche an den in der Stadt Wenden an der Rig[a-] Ronneburger Straße sub Nr. $^{47}/_{49}$ A. belegene[n] den Intestaterben des weil. Wendenschen Kreisarzte[s] Collegien-Raths Dr. med. Johann von Brückne[r] und zwar der verw. Frau Collegien-Rath Emm[a] von Brückner geb. Punschel, dem Georg Albanu[s]

dem Fräulein Charlotte von Brückner, dem Johann Nioloff, dem Fräulein Ida von Brückner und dem Dr. med. Eduard von Brückner gehörig gewesenen und von denselben mittelst am 27. Mai a. c. sub Nr. 20 corroborirten Kaufs- und resp. Verkaufs-Contractes, dem Brauer **Heinrich Binder** für die Summe von fünftausend fünfhundert Rbl. S. verkauften Immobilienbesitz, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiemit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 25. August 1878 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv Frist, Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobilienbesitz aber dem Brauer Heinrich Binder zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle.

Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 15. Juli 1877.

Nr. 1521. 2

Von Einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des am 30. December 1876 auf dem Gute Ramotzky verstorbenen dortigen Arrendators **Woldemar Traumann** irgend welche hereditarische oder creditorische Ansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato, dieses affigirten Proclams und spätestens bis zum 12. September 1878 sub poena praeclusi, bei dieser Nachlaßbehörde entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche, resp. ihre Schulden anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieses peremptorischen Termins, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 1435. 2

Wenden-Landgericht, am 28. Juli 1877.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke

1) an das am Teiche in der Neustadt der Stadt Fellin sub Nr. 145 belegene, ehemals dem Herrn dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten **Gustav von Bock** eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kupferschmiedemeister **Carl Leppik** laut zwischen ihm und dem ersteren am 6. April c. abgeschlossenen und am 4. Juni c. sub Nr. 15 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von fünftausend fünfhundert Rbl. S. acquirirte Wohnhaus nebst allen Appertinentien und
2) an das in dieser Stadt sub Nr. 4 belegene, ehemals den **Jürgen Christian Siegerschen** Intestaterben eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Gastwirthen **Christian Schwalm** laut zwischen ihm und dem ersteren am 9. Juli c. abgeschlossenen und am 18. desselben Monats sub Nr. 31 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von fünftausend Rbl. S. acquirirte Wohnhaus nebst Appertinentien,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 27. September 1878 sub poena präclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, die genannten Grundstücke den oberwähnten Acquirenten, das sind: dem hiesigen Herrn Kupferschmiedemeister Carl Leppik und dem hiesigen Herrn Gastwirthen Christian Schwalm zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 558. 2

Fellin-Rathhaus, den 11. August 1877.

Von Einem Kaiserlichen VI. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des unter dem Gute Rosenhof (Kirchspiel Rauge) Landstelle Waldeshöhe (Alska) ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Weißensteinschen Zunftokladisten **Alexander Casimir Obram** als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert sich a dato proclamatis innerhalb der peremtorischen Frist von 1 Jahr und 6 Wochen, d. i. spätestens bis zum 27. Juli 1878 bei dieser Behörde zu melden, so wie ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1003. 2

Hohenheide, im VI. Dorpatschen Kirchspielsgericht am 15. Juni 1877.

Kad tas pee Wez-Peebalgas peederigs schai walsti Krampin mahjâ usturedamees **Jahn Stehrste** paradu dehl ir konkursi kritis un wina mantibas jaw us ofziona pahrdohtas, tad teek wina parada deweji ka arî parada nehmeji usaizinati, triju mehneschu laikâ, t. i. lihds 10. Nowember f. g., pee schahs apakschâ rakstitas teesas meldetees; jo wehlaki wairs neweens netiks peenemts, bet ar paradu flehstejeem pehz likuma isdarihts.

Mehdsulas-Grawas walsts-teesâ, tai 10. August 1877. Nr. 32. 3

Kad tas pee Jaun-Gulbenes peederigs sche dsihwodams **Jahn Abohlin** konkursi kritis, tad teek wisi wina paradu deweji un nehmeji usaizinati lihds 10. Nowember f. g. pee schihs pagast teesas peeteiktees, jo pehz tam neweens wairs netiks peenemts. Nr. 60. 3

Lubahn, pagast-teesâ, tai 10. August 1877.

Kad tas schahs walsts bijis Swerpe mahjas pussgraudneeks **Andrei Rudsits** ir konkursi kritis, un wina mantas no schahs pagast-teesas ofzionâ pahrdotas, tad teek minneta Rudsischa parada deweji un nehmeji zaur scho usaizinati, lihds 8. Nowember 1877 g. pee schahs pagast-teesas usdotees, wehlaki neweens netiks peenemts, bet ar paradu flehpejeem pehz likuma isdarits.

Jaunpils pagast-teesâ, 8. August 1877.

Nr. 117. 3

Kad tas schahs walsts beedris **Indrik Leepin** miris ir un wina manta ofzionâ pahrdota tikusi, tad teek zaur scho wisi wina mantas deweji un nehmeji usaizinati, no apakschâ sihmetas deenas eeksch weenu gadu un seschi nedeli pee schahs teesas peeteiktees. Nr. 132. 2

Jaun-Kempe pagasta-teesâ, tai 22. Juni 1877.

Kad tas Lehdurgas-Turraides draudsê, Turraides muischas klehtneeks **Jurris Oldermann** ir mirris, tad teek wissi winna parada deweji un nehmeji usaizinati gaddu un seschi neddeku laikâ, tas ir: no 7. August 1877. g. lihds 12. September 1878. g. pee scho pagast-teesu peeteiktees. Wehlaki neweens netaps peenemts; bet parada nemakfataji likkumigi strahpeti. Nr. 129. 2

Turraides p. m. pagast-teesâ, 7. August 1877.

Kad tas schejeenes Kewer-mahjas gruntineeka tehws **Jahn Lahzis** ir miris un wina nowehleta testamente palikuscheem mantineekeem isdalama, tad teek wisi usaizinati kam kahdas prasischanas jeb maksaschanas, pee ta Jahn Lahze peederuma buhtu, 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds 10. Nowember f. g., pee schejeenes pagasta-teesas usdotees. Wehlaki neweens wairs klausihts netiks, bet ar paradu-flehpejeem pehz likuma isdarihs.

Aulakalna pagasta-teesâ, tai 10. August 1877.

Nr. 135. 2

Kad tas Zehsu kreisê, Weissmann pagastâ, Kausina mahjâ mirris **Jakob Praude** ir schahdu kwihti no Jahn Putnis atstahjis:

„Es appakschâ rakstijees esmu aisnehmees no Jekaup Praudes 2000 (rakstî diwi tuhkstoschus) rubl. s., kurrus es pee Kausin mahjas eepirkschanas esmu eemaksajis, ar to nosazzischanu, ka pehz ta Jakob Praudes nomirschanas, tee diwi tuhkstoschi rubli paleek winna weenigai meitai, ta Jahn Putna seewai Marinai, kurrus winna tikkai preeksch sewis un saweem behrneem par labbu war bruhkeht.

Kausinôs, tai 15. Oktober 1871.

Jahn Putnis."

Tad tohp zaur scho pehz Widf. sem. lik. § 1021 katris usaizinats, kam tur kahda dalliba, pee schihs teesas no appakschrakstitas deenas, weenu gaddu un seschi neddeku laikâ, peeteiktees, jo wehlaki netiks uewee[n]s klausits, bet isdarrits pehz likkuma. Nr. 135. 2

Weissmann pagast-teesâ, tai 4. Augusta 1877.

Kad eeksch peedsihschanas leetahm pret to scheit Schkirstina Buhdel pusmuischâ (Rihgas-Walmeeras kreisê un Limbaschu Katrinas draudsê) dsihwodamu, Urgas walstê peederigu **Jehkabu Gutmann** tas pats par nespehjneeku usdewees un us § 914 to Widsemes semneeku likumu no 1860. gada atsaukdamees scho teesu luhdsis wisus wina paradu prasitajus sa-aizinaht, tad teek zaur scho wisi un ik katris, kam no ta mineta Jehkaba Gutmann kahdas prasischanas buhtu, jeb kas atkal tam ko paradâ buhtu, usaizinati ar sawahm prasischanahm un maksaschanahm tschetri mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. wiswehlaki lihds 3. Dezember f. g. pee schihs pagast-teesas peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs nepeenems, bet ar paradu flehpejeem pehz likumeem isdarits.

Schkirstina pagast-teesâ, tai 3. August 1877.

Nr. 269. 1

Kad tas Selgowskas pusgraudneeks **Ansch Lakstigal** miris, teek no apaksch minetas pagast-teesas wisi wina parada deweji un nehmeji usaizinati, lihds 20. September f. g. pee schahs teesas peeteiktees jo wehlaki wairs netiks neweens klausits un ar parada flehpejeem pehz likuma isdarits. Nr. 72. 1

Selgowskas pagast-teesâ, tai 26. Juli 1877.

Berichtigung.

Mit Bezugnahme auf das unter dem 3. Mai 1877 sub Nr. 491 in Verkaufssachen Allaschscher Gesinde diesseits erlassene Proclam wird von dem Riga-Wolmarschen Kreisgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß die im Proclam bezeichneten Gesinde nicht, wie daselbst irrthümlicher Weise angegeben worden von den Erben des weil. Herrn Johann von Blankenhagen, sondern von dem noch lebenden Besitzer des Gutes Allasch Herrn Johann von Blankenhagen verkauft worden sind. Nr. 802.

Publicatum Wolmar, den 17. August 1877.

Торги. Torge.

Nachdem die infolge desfallsigen Ansuchens des Pernauschen Kaufmanns und Rathsherrn Reinhold Barlehn wegen Beitreibung einer auf das dem Kaufmann 2. Gilde Ferdinand Carl Fromhold Heermeyer eigenthümlich zugeschriebene Pennekülische Hofeslandgrundstück Sikka ingrossirten, jure cesso an den besagten Barlehn gediehenen obligationsmäßigen Forderung von 6000 Rubel Silber sammt Renten und Kosten von diesem Hofgerichte auf den 5., 6. und 7. Juli d. J. anberaumte Subhastation des Grundstückes Sikka sammt Appertinentien in dazu gewordener Veranlassung nicht abgehalten worden, wird von dem Livländischen Hofgerichte hiermit bekannt gemacht, daß das besagte, ehemals zum Gute Pennekull gehörig gewesene Hofeslandgrundstück Sikka in einem Landwerthe von 62 Thlr. 40 Gr. sammt allen Appertinentien in dreien Torgen am 7., 8. und 9. November d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 11. November d. J. darauf folgenden Peretorge zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) es wird Niemand zum Bieten zugelassen, der nicht zuvor die Summe von 500 Rubeln Silber beim Hofgerichte niedergelegt haben wird, zur Sicherstellung der ihm als künftigen Meistbieter obliegenden Pflichten;

2) der Zuschlag wird dem Meistbieter nach beendetem dritten Torge oder in dem etwa darauf folgenden Peretorge ertheilt;

3) der Meistbieter hat den Meistbotschilling mit 5% vom Tage des Zuschlags zu verrenten und denselben sammt Renten binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des Zuschlags baar beim Livländischen Hofgerichte zu berichtigen;

4) der Meistbieter hat die Krepostposchlinen und alle mit der meistbietlichen Acquisition des Versteigerungsobjects verbundenen Kosten aus eignen Mitteln zu tragen und sofort nach erhaltenem Zuschlage beim Livländischen Hofgerichte baar zu relegen;

5) der Meistbieter erwirbt das Hofeslandgrundstück Sikka sammt Appertinentien in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Meistbotstellung befinden wird; — der Meistbieter genießt vom Tage des Zuschlags ab alle Vortheile und Revenüen des Versteigerungsobjects; er trägt von demselben Zeitpuncte ab aber auch alle das Versteigerungsobject betreffenden Lasten und Gefahren; — die Einweisung des Meistbieters in den Eigenthumsbesitz erfolgt erst nach völliger Berichtigung des Meistbotschillings und aller durch die meistbietliche Acquisition entstehenden Kosten; — der Meistbieter ist nicht berechtigt, irgend welche Ansprüche wegen des Zustandes des Versteigerungsobjects aus der Zeit vom Tage des Zuschlags bis zum Tage des Empfanges an den Versteigerer zu erheben oder

eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge geltend zu machen;

6) sollte der Meistbieter in der Erlegung des Meistbotschillings oder in der Erfüllung einer anderen Meistbotsbedingung sich säumig erweisen, so wird das Hofeslandgrundstück Sikka sammt Appertinentien sofort abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des säumigen Meistbieters versteigert werden, d. h. der säumige Meistbieter wird ohne Anspruch auf das Mehr für das Minder des zweiten Meistbotschillings zu verantworten haben.

Riga-Schloß, am 3. August 1877.

Nr. 3996. 1

Лица, желающія принять на себя производство работъ по разнымъ сооруженіямъ, необходимымъ для безопасенія хранящихся въ Уголовномъ Отдѣленіи Рижскаго Городоваго Магистрата вещей, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 23. и 25. Августа сего года, въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій, до означенныхъ торговъ касающихся.

Рига-ратгаузъ, 16. Августа 1877 года.

№ 897. 1

Diejenigen, welche die **Ausführung einiger Sicherheitsvorkehrungen** im Effectenraume der Criminal-Deputation übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 23. und 25. August 1877 anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 897. 1

Riga-Rathhaus, den 16. August 1877.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die **Lieferung verschiedener Kleidungsstücke** für die Ambarenwache zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den zu solchem Zweck auf den 23., 25. und 27. August d. J. anberaumten Torgterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, zur gewöhnlichen Geschäftszeit in dem Rigaschen Wettgericht zu melden. Nr. 696. 2

Riga-Rathhaus, den 18. August 1877.

Vor dem Rigaschen Vogteigerichte soll am 6. September d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf Antrag der Rigaer Stadt-Disconto-Bank, behufs Befriedigung einer derselben wider den Handlungscommis Nicolai Rattay zustehenden Darlehnsforderung von 1800 Rbl. sammt was derselben anhängig, eine von der Frau Alexandra Rattay geb. Grigorjew am 11. Juni 1873 zum Besten von Nicolai Rattay über 2000 Rbl. S. ausgestellte, am 20. Juni 1873 auf das allhier im 2. Quartier des 1. Stadttheils unter der Pol.-Nr. 301 an der Schmiedestraße belegene Immobil öffentlich aufgeschriebene, von Nicolai Rattay am 20. Juni 1873 in Blanco cedirte, der Rigaer Stadt-Disconto-Bank zum Kastenpfand übergebene Obligation unter den in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehenden Bedingungen, von denen hier nur hervorgehoben wird, daß der Meistbieter sofort nach Ertheilung des Zuschlages 10 pCt. des Meistbotschillings, den Rest desselben aber binnen 4 Wochen baar zur Gerichtskasse einzuzahlen, auch sämmtliche Kosten der Meistbotstellung zu tragen hat, — öffentlich versteigert werden, weshalb etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden, im Termin zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, 18. August 1877. Nr. 829. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten Carl Bienemann, Namens des Kaufmanns J. Mich. Kulikow, der **öffentliche Verkauf** des dem Kleinhändler **M. Stepanow Korowin** gehörigen, im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Peterstraße sub Pol.-Nr. 50a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. December 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Korowin, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. Juni 1877. Nr. 1005. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Tischler **Johann David Holm** gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Schmiede-Straße sub Pol.-Nr. 265 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. December 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. D. Holm, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hiermit angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. Juni 1877. Nr. 1006. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Kaufmann **Grigori Filippow Rudakow** gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Ilgezeem sub Pol.-Nr. 76 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. December 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten G. F. Rudakow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. Juni 1877. Nr. 1007. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten Hedenström, Namens des Kaufmanns Heinrich Mende, der **öffentliche Verkauf** des der Frau **Annette Melk** verwittweten Silbert, geborene Seeberg gehörigen im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt, an der Dampfsägemühlen Straße sub Pol.-Nr. 54a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 1. November 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an der obengenannten Frau Annette Melk, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Mai 1877. Nr. 811. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten C. Hartmann der **öffentliche Verkauf** des dem Steinsetzermeister **Herrmann Adolf Strahl** gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der kleinen Reeperstraße sub Pol.-Nr. 315 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. November 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten A. H. Strahl, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 875. 1

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Alexey Wieprecht der **öffentliche Verkauf** des dem Buchhändler **Carl Busch** gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 275a c/306a c, an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. November 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Busch beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 28. Mai 1877. Nr. 719. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Valerian Nikiferow Saposchnikow** gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 383 an der JaroslawschenStraße belegenen und dem Rigaer Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. December 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Valerian N. Saposchnikow beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden un

zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juni 1877. Nr. 776. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Arbeiter **Mika Siderow Polackow** gehörigen, im 3. Quartier des zweitens Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier an der Tulaschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. December 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obgenannten Mika S. Polackow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juni 1877. Nr. 780. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Afonassy Räbtschikow** gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 637, an der Lilienstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. December 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Afonassy Räbtschikow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juni 1877. Nr. 782. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Afrem Gerassimow Swirolko** gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 440, an der Jaroslawschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. December 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Afrem G. Swirolko, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. Juni 1877. Nr. 778. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators der General-Concursmasse des Schlossers **Luka Lasarew Sluschinsky** der **öffentliche Verkauf** des zur genannten Masse gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 562a, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 273, an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. December 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten L. L. Sluschinsky, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 10. Juni 1877. Nr. 801. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga der **öffentliche Verkauf** des dem Maurer **Martin Skuje** gehörigen, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 275b, g, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 306b, g, an der Sprenkstraße belegenen und dem Rigaschen Credit-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 22. November 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß der Statuten des Credit-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Martin Skuje beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877. Nr. 652. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators der **Concursmasse** der Ankerneeken **Carl Albert Herrn** Advocaten R. Schmidt der **öffentliche Verkauf** des zur gedachten Concursmasse gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 238b auf Kojenholm belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 22. November 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Albert, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877. Nr. 654. 1

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, перевозку мѣдной монеты старыхъ чекановъ изъ г. Риги моремъ въ С.-Петербургъ около 27,000 руб. прибыть въ присутствіе сей палаты къ назначеннымъ для сего на 22. ч. Августа 1877 г. торгу и на 25. ч. Августа переторжкѣ, въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть провозной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 22. Августа 1877 г., но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 617. 1

Рига, 8. Августа 1877 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen den **Transport von Kupfermünze** alter Prägung auf dem Wasserwege aus Riga nach St. Petersburg im Betrage von ungefähr 27,000 Rubel zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 22. August 1877 anberaumten Torgtermine und dem auf den 25. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Fracht-Summe, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 22. August 1877 unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 617. 1

Riga, den 8. August 1877.

Въ Виленскомъ военно-окружномъ совѣтѣ, по назначенію военнаго совѣта, имѣетъ быть произведенъ 31. Августа 1877 г. въ 12 часовъ утра, рѣшительный изустный торгъ, безъ переторжки, съ допущеніемъ подачи и присылки къ оному до 12 часовъ утра того дня запечатанныхъ объявленій, на дополнительную поставку въ нѣкот рые магазины Виленскаго военнаго округа ржи и муки, а именно:

		Четвертей			
въ	Виленскій магазинъ . .	14778	ржи	—	муки
»	Динабургскіе магазины	9447	»	—	»
»	Гродненскій магазинъ .	—	»	490	»
»	Ковенскій магазинъ .	—	»	2830	»
»	Поневѣжскій магазинъ .	—	»	1385	»
»	Шавельскій магазинъ .	—	»	930	»
	Итого	24225	»	5635	»

Торгъ будетъ производиться сперва отдѣльно по каждому магазину, причемъ изъ количествъ исчисленныхъ для Виленскаго и Динабургскихъ магазиновъ будетъ допущено выдѣленіе до 5000 чтв. ржи для одного торговца, а потомъ оптомъ особо на все количество ржи и особо на все количество муки.

Къ торгу этому, для утвержденія онаго, будутъ высланы отъ военнаго совѣта секретныя цѣны.

Рожь и мука должны быть такого качества и вѣса, какія установлены кондиціями на поставку провіанта по Виленскому военному округу въ 1877 году.

Цѣны на рожь и муку должны быть объявлены торгующимися какъ изустно такъ и по запечатаннымъ объявленіямъ не иначе какъ за продуктъ съ кулемъ или мѣшкомъ.

Поставка означенныхъ количествъ ржи и муки должна быть произведена во всемъ согласно кондицій на 1877 годъ въ три срока къ 21 числамъ Сентября, Октября и Ноября мѣсяцевъ текущаго года, а именно: въ Виленскій магазинъ на первый срокъ 6000, на второй

5000 и на послѣдній 3778 чтв., на Динабургскіе магазины на первые два срока по 3000 чтв. на каждый, а на послѣдній 3447 чтв. во всѣ же прочіе магазины на каждый срокъ равными пропорціями. При чемъ подрядившіеся должны поставить въ счетъ законтрактованнаго количества, въ магазины: Виленскій, Динабургскіе, Гродненскій и Ковенскій одну пятую часть, а въ Поневѣжскій и Шавельскій одну шестую часть продуктовъ въ новыхъ собственныхъ подрядчиковъ холщевыхъ четвертныхъ мѣшкахъ, которые небудутъ возвращены имъ изъ магазиновъ и за мѣшки эти съ продуктами будетъ произведена уплата полной стоимости ихъ.

Такъ какъ торгъ долженъ начаться въ 12 часовъ утра, то по этому какъ запечатанныя объявленія, такъ и прошенія о допущеніи къ изустному торгу, послѣ 12 часовъ дня, назначеннаго для торга, небудутъ принимаемы.

Къ торгу будутъ допущены всѣ, имѣющіе на то право по представленіи ими узаконенныхъ свидѣтельствъ и залоговъ на сумму опредѣленную кондиціями на 1877 годъ.

Лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ лично или чрезъ повѣренныхъ воспрещается подавать въ тоже время запечатанныя объявленія. Равно небудетъ принимаемо ни вызововъ, присланныхъ по телеграфу, ни увѣдомленій Правительственныхъ мѣстъ и лицъ по телеграфу же, о свободности залоговъ лицъ, желающихъ вступить въ обязательство съ казною.

Объявленія условныя, хотя бы заключающіяся въ нихъ цѣны и оказались самыми выгодными для казны, будутъ признаны не дѣйствительными.

Количество залоговъ кондиціями опредѣлено: въ обезпеченіе подряда на не устойку въ 20% подрядной суммы, въ обезпеченіе задатковъ, которые подрядившійся по заключеніи контракта можетъ получить до третьей части подрядной суммы рубль за рубль. Залоги на неустойку должны быть представлены въ самое мѣсто торга въ половинномъ количествѣ денежные и въ половинномъ имущественные закономъ къ принятію въ залогъ дозволенные, а подъ задатки исключительно одни денежные. Что же слѣдуетъ разумѣть подъ денежными залогами подробно объяснено въ кондиціяхъ на 1877 годъ.

Виленское окружное интендантское управленіе объявляя объ этомъ ко всеобщему свѣдѣнію присовокупляетъ, что при выплатѣ денегъ подрядчику за поставленную рожь или муку, согласно кондицій, будетъ удерживаться у нею изъ контрактной цѣны на расходы смотрителей магазиновъ по храненіи продуктовъ съ каждой четверти овиннаго качества по 5, а сыромолотнаго по 10 коп. и что подробныя кондиціи на поставку провіанта по Виленскому округу въ 1877 году можно видѣть въ интендантскомъ управленіи и въ каждомъ продовольственномъ магазинѣ Виленскаго военнаго округа.

№ 33048. 3

Витебское Губернское Управленіе, согласно журнальному постановленію своему, 24. Іюня сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія, назначенъ 15. Ноября сего года торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу имѣнія Курма наслѣдника умершей помѣщицы Цециліи Свержевской сына ея Іосифа Свержевскаго. Имѣніе это находится во 2 станѣ Люцинскаго уѣзда и въ немъ находится: а) озеро того же названія и рѣчка Илжа, на которыхъ производится рыбная ловля, приносящая въ годъ до 50 руб.; б) при имѣніи имѣются фольварки: Захари, Антонополь, Раки, Поляки, участки въ деревнѣ Клесляхъ и корчма Лугавка: в) земли въ имѣніи Курша: усадебной подъ гоородами и гуменниками 3 дес., пахатной 60 дес., сѣнокосной 30 дес., подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ 120 дес., подъ водою 75 дес., неудобной 40 дес. и перелоговъ 6 дес. Въ фольваркѣ Захари: усадебной и подъ огородами 1 дес., пахатной 16 дес., сѣнокосной 10 дес., въ двухъ участкахъ при деревнѣ Киселя: усадебной 2 дес., пахатной 20 дес., сѣнокосной 18 дес. Въ фольваркѣ Антонополь: усадебной и подъ огородами 3 дес., пахатной 37 дес., сѣнокосной 20 дес., подъ лѣсомъ 120 дес., перелоговъ 8 дес. Въ фольваркѣ Раки: усадебной 2 дес., пахатной 27 дес., сѣнокосной 20 дес. Въ фольваркѣ Поляки: усадебной 3 дес., пахатной 22 дес., сѣнокосной 15 дес., подъ кустарниками и дровянымъ лѣсомъ 20 дес. Въ корчмѣ Луговка: усадебной 1 дес., пахатной 3 дес., сѣнокосной 1 дес., а всего въ имѣніи земли 703 дес. Это количество опредѣлено по высѣву и уборки сѣна и показанію свѣдущихъ лицъ. Въ имѣніи, фольваркахъ, на участкахъ при деревнѣ Киселя и въ корчмѣ Луговка разныя хозяйственныя строенія. Кромѣ сего въ имѣніи Курма и фольваркѣ Антонополь имѣется по одному фруктовому саду. Имѣніе это оцѣнено въ 15,058 руб. 50 коп. и продается на удовлетвореніе частныхъ долговъ: а) крестьянину Динабургскаго уѣзда, Креславской волости Викентію Ѳомину Жилинскому 800 руб. съ проц. съ 27. Февраля 1862 года; б) помѣщицѣ Свенцянскаго уѣзда Ядвигѣ Крживицкой по второму браку Колтковской 530 руб. и в) коллежскому ассесору Александру Михневичу остальныхъ 525 руб. съ проц. и казенныхъ, числящихся по счетамъ Люцинскаго уѣзднаго казначейства, на имѣніи Курма недоимокъ и повинностей по 1877 г. 890 руб. 63 коп., гербовыхъ пошлинъ 4 руб. и выданныхъ землемѣру Синачеву на наемъ рабочихъ людей и лошадей при размежеваніи имъ имѣнія Курма 293 руб. 43 коп. За написаніе описи на 6 листахъ 2 руб. 40 коп. Ссуды коммисіи народнаго продовольствія 1145 руб. и долга С.-Петербургской сохранной казнѣ 7375 руб. Кромѣ сего ко дню торга собираются о всѣхъ взысканіяхъ и недоимкахъ свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются къ назначенному сроку въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги, относящіяся къ продаваемому имѣнію.

№ 6674. 1

Витебское Губернское Правленіе, по журнальному постановленію своему, 5. Іюля сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія на 15. будущаго Наября назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу дѣйствующаго, каменнаго двухъэтажнаго, винокуреннаго завода, крытаго гонтомъ, длин. 8 и ширин. 5 саж., съ деревянною постройкою позади онаго, длин. 3 саж. 2 арш. и ширин. 3 саж. 1 арш. и находящимися въ заводѣ принадлежностя и для винокуренія, а равно землею, въ количествѣ 110 кв. саж., состоящаго въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, въ имѣніи Полуозерьѣ помѣщицъ Ванды и Маріи Корсакъ, для пополненія недомки акциза въ суммѣ 2419 руб 34¼ коп. и разнаго рода повинностей и сборовъ, числящихся по Лепельскому казначейству 2450 руб. 39 коп. Означенный заводъ оцѣненъ по 8 лѣтней сложности чистаго годоваго дохода, который полученъ въ послѣднемъ году, въ 7780 руб.

Желающіе и имѣющіе право участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и бумаги, къ сей продажѣ относящіяся, и съ предоставленіемъ права предлагать сумму и ниже оцѣночной.

№ 6784. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Рижскій Дамскій Комитетъ Общества попеченія о раненыхъ и больныхъ воинахъ благодаря за поступившія въ комитетъ послѣ 12. Августа с. г. пожертвованія свидѣтельствуетъ о полученіи слѣдующихъ пожертвованій.

По сборнымъ книгамъ поступило:

	Руб.	Коп.
чрезъ г-на дѣйствительнаго статскаго совѣтника Штанге	85	40
Сверхъ того чрезъ г-на Дерптскаго полицеймейстера	113	50
отъ Озельсгофскаго общества . .	30	2
отъ г-на Винтера, содержателя кабинета восковыхъ фигуръ	50	—
чрезъ баронессу Криденеръ . . .	3	—

Кромѣ того чрезъ Его Преосвященство г-на архіерея отъ Венденскаго духовенства 2 пачк. стараго бѣлья, отъ Озельгофскаго общества 50 фунт. корпіи, чрезъ г-на дѣйствительнаго статскаго совѣтника Штанге пакетъ стараго бѣлья и 203 аршина холста, отъ комитета для собранія табаку 23,600 папиросъ и 472 сигаръ, отъ Эзельскаго орднунгсрихтера 6 фун. корпіи.

О дальнѣйшихъ пожертвованіяхъ будетъ въ свое время объявлено въ газетахъ.

Das **Rigasche Damen-Comité** der Gesellschaft zur Pflege verwundeter und kranker Krieger dankt hiermit für die bei demselben nach dem 12. August a. c. eingegangenen Gaben und quittirt zugleich über folgende.

Mit Sammelbüchern sind eingegangen:

	Rbl.	Kop.
durch den Herrn wirkl. Staatsrath Stange	85	40
Außerdem durch den Dorpatschen Herrn Polizeimeister	113	50
von der Ohselshofschen Gemeinde. . .	30	2
von Winters Wachsfiguren-Cabinet . .	50	—
durch Frau Baronin Krüdener . . .	3	—

Ferner durch Se. Eminenz den Herrn Bischof von der Wendenschen Geistlichkeit 2 Päckchen mit alter Wäsche, von der Ohseslhofschen Gemeinde 50 Pfund Charpie, durch Herrn wirkl. Staatsrath Stange ein Packen alter Wäsche und 203 Ellen grober Leinwand, von dem Comité zur Sammlung von Taback 23,600 Papiros und 472 Cigarren, von dem Herrn Oeselschen Ordnungsrichter 6 Pfd. Charpie.

Ueber fernere Darbringungen wird seinerzeit in den Zeitungen quittirt werden.

Утрачена

почтовая росписка выданная на станцію Креславу Рижскою почтовою конторою 23. Мая 1877 года, на имя Іосифа Щегловскаго, на сумму 33 руб. сер. Нашедшаго просятъ оставить росписку въ редакціи „Губернскихъ Вѣдомостей."

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено полиціею. — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 22. Августа 1877 года.